

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 12.12.2013 in der derzeit gültigen Fassung

Aufgrund von §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, sowie §§ 2 und 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am _____ die folgende

**Zweite Satzung
zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung
vom 12.12.2013 in der derzeit gültigen Fassung
erlassen:**

Art.1 Änderung der Vergnügungssteuersatzung

§ 1 Abs. 2c, § 2 Abs. 2, § 3 Buchstabe c und § 4 Abs. 1c werden ersatzlos gestrichen

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat

oder

vor Ablauf der Jahresfrist, die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Backnang, den _____
Bürgermeisteramt

Maximilian Friedrich
Oberbürgermeister